



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Bildung und Kultur

Kultur und Medien
Kulturpolitik, Vielfalt und interkultureller Dialog

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Nr. [..]

Die Europäische Union („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch Herrn Vladimír ŠUCHA, Direktor, Direktion „Kultur und Medien“ der Generaldirektion Bildung und Kultur,

und

[vollständige Bezeichnung]
[*Rechtsform*]
[*Nummer der Eintragung in das Berufsregister*]
[vollständige Anschrift]
[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

(„der Auftragnehmer“¹), der zur Unterzeichnung des Vertrags vertreten wird durch [Vorname, Nachname und Funktion]

haben

folgende **Besondere Bedingungen** und **Allgemeine Bedingungen** sowie folgende Anhänge vereinbart:

Anhang I: Leistungsbeschreibung einschließlich Anhängen (Ausschreibung Nr. EAC-10-2012 vom [...])

Anhang II: Angebot Nr. [...] vom [...]

die Bestandteile dieses Vertrags („der Vertrag“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor. Die Leistungsbeschreibung (Anhang I) geht dem Angebot (Anhang II) vor.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die verschiedenen Teile dieses Vertrags als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen. Etwaige Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb eines Teils oder zwischen den Teilen werden durch eine schriftliche Anweisung der Kommission erklärt und behoben. Ficht der Auftragnehmer eine solche Anweisung an, bleiben seine Rechte gemäß Artikel I.7 bestehen.

¹ Im Falle einer Bietergemeinschaft und soweit in der Ausschreibung vorgesehen, ist folgende Klausel hinzuzufügen: „Die oben genannten und im Folgenden kollektiv als ‚Auftragnehmer‘ bezeichneten Parteien haften gegenüber der Kommission gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung“.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrags ist ein Pilotprojekt „Wirtschaft der kulturellen Vielfalt“.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer führt den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung im Anhang zum Vertrag (Anhang I) aus.

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

- I.2.1.** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei in Kraft.
- I.2.2.** Die Auftragsausführung darf keinesfalls vor Inkrafttreten des Vertrags beginnen.
- I.2.3.** Die Auftragsausführung darf 24 Monate nicht überschreiten. Dieser Zeitraum und alle anderen, im Vertrag genannten Zeiträume sind in Kalendertagen ausgedrückt. Die Auftragsausführung beginnt am Datum des Inkrafttretens des Vertrags. Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt, bevor dieser Zeitraum abgelaufen ist.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, Anträge auf Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung zu beantworten, wenn diese weniger als zwei Monate vor Ende der Laufzeit bei ihr eingehen, oder wenn weniger als ein Drittel der Laufzeit verbleibt, wobei der kürzeste Zeitraum herangezogen wird.

ARTIKEL I.3 – AUFTRAGSWERT

Der von der Kommission in Erfüllung des Vertrags zu zahlende Höchstbetrag beläuft sich auf insgesamt [**Angabe des Betrags in Zahlen und in Worten**] EUR.

ARTIKEL I.4 – ZAHLUNGEN

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

I.4.1. Vorfinanzierung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach dem späteren der folgenden Daten

- Eingang der betreffenden Rechnung bei der Kommission
- Erhalt einer ordnungsgemäß gestellten Sicherheit in Höhe von mindestens [...] EUR [**Betrag in Zahlen und Worten**]

wird eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] EUR [**Betrag in Zahlen und Worten**], d.h. 30 % des in Artikel I.3. genannten Gesamtbetrags, geleistet.

I.4.2. Erste Zwischenzahlung:

Dem Antrag auf erste Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- ein entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellter erster Zwischenbericht über die technische Durchführung,

- die Rechnung;

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 20 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von 40 % des in Artikel I.3 genannten Gesamtbetrags.

I.4.3. Zweite Zwischenzahlung:

Dem Antrag auf zweite Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- ein entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellter zweiter Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die Rechnung;

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 20 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von 20 % des in Artikel I.3 genannten Gesamtbetrags.

I.4.4. Zahlung des Restbetrags:

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellter abschließender Bericht über die technische Durchführung,
- die Rechnung;

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 20 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe von 10 % des in Artikel I.3 genannten Gesamtbetrags.

Für Auftragnehmer, die ihren Sitz in Belgien haben, gilt der Vertrag als Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer Nr. 450, sofern in der Rechnung/den Rechnung(en) des Auftragnehmers der Vermerk „Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 42 Absatz 3.3 des Mehrwertsteuergesetzes“, oder ein gleichwertiger Vermerk in französischer oder niederländischer Sprache angebracht wird.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto des Auftragnehmers:

Name der Bank: [...]
Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]
IBAN-Code des Kontos: [...]

ARTIKEL I.6 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Gewöhnliche Postsendungen gelten als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem die unten angegebene zuständige Stelle sie registriert hat. Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Direktion D – Kultur und Medien
Referat D1 – Kulturpolitik, Vielfalt und interkultureller Dialog
Xavier Troussard – MADO 17/073
1049 Brüssel
BELGIEN

Auftragnehmer:

Herr/Frau [...]
[Funktion]
[Firma]
[vollständige Anschrift]

ARTIKEL I.7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.7.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Unionsrecht, das gegebenenfalls durch das materielle Recht Belgiens ergänzt wird.

I.7.1a. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, können die Parteien unbeschadet von Artikel I.7.2 beschließen, ein Mediationsverfahren einzuleiten.

Teilt eine Vertragspartei der anderen schriftlich mit, dass sie ein Mediationsverfahren einzuleiten wünscht, und stimmt die andere Vertragspartei dem schriftlich zu, so benennen die Parteien gemeinsam binnen zwei Wochen ab dieser schriftlichen Zustimmung einen für sie akzeptablen Mediator. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, sich innerhalb dieser Frist auf einen Mediator zu einigen, so kann sich jede Partei zwecks Benennung eines Mediators an die Brüsseler Gerichte wenden.

Der schriftliche Mediationsvorschlag des Mediators bzw. seine schriftliche Erklärung, dass er keinen derartigen Vorschlag ausarbeiten kann, ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der schriftlichen Zustimmung der zweiten Partei zur Einleitung des Mediationsverfahrens vorzulegen. Der Vorschlag bzw. die Erklärung des Mediators ist für die Vertragsparteien nicht verbindlich; sie haben das Recht, den Streitfall gemäß Artikel I.7.2 vor Gericht zu bringen.

Binnen zwei Wochen ab der Übermittlung des Mediationsvorschlags durch den Mediator können die Vertragsparteien eine auf dem Vorschlag basierende schriftliche Vereinbarung abschließen, die von allen Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen ist.

Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, die Kosten für Mediation und Mediator zu gleichen Teilen zu übernehmen, wobei diese Kosten keine anderen Kosten enthalten dürfen, die einer der Parteien gegebenenfalls aufgrund der Mediation entstanden sind.

I.7.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Brüsseler Gerichte zuständig.

ARTIKEL I.8 – DATENSCHUTZ

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und der Überwachung des Vertrags durch die Generaldirektion Bildung und Kultur als für die Verarbeitung der Daten zuständige Stelle. Die Daten können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Unionsrechts Überwachungs- oder Prüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden.

ARTIKEL 1.9 – KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Schadenersatzpflicht kündigen. Kündigt die Kommission den Vertrag, hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf eine anteilige Vergütung entsprechend den bereits ausgeführten Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

ARTIKEL I.9a – VERTRAGSABSCHLUSS WÄHREND DER STILLHALTEZEIT

Wurde dieser Vertrag sowohl von der Kommission als auch vom Auftragnehmer vor Ablauf von 14 Kalendertagen – gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlags- und Ablehnungsbeschlüsse zeitgleich übermittelt wurden – unterzeichnet, ist er null und nichtig.

ARTIKEL I.10 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Gruppe oder einen Zusammenschluss aus zwei oder mehr Personen, haften alle diese Personen gegenüber der Kommission gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Vertragsbedingungen. Die Gruppe bzw. der Zusammenschluss muss eine dieser Personen als federführendes Mitglied benennen, das die Vollmacht besitzt, die Gruppe bzw. den Zusammenschluss sowie jedes Mitglied verpflichtend zu vertreten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission dürfen die Zusammensetzung und die Beschaffenheit der Gruppe bzw. des Zusammenschlusses sowie die Aufgabenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder nicht geändert werden; die Kommission behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen diese Zustimmung zu verweigern.

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL II.1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

- II.1.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer allein haftet für die Einhaltung der ihm insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2.** Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
- II.1.3.** Unbeschadet Artikel II.3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.
- II.1.4.** Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm zugewiesenen Auftrags besitzt.
- II.1.5.** Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem Europäischen Öffentlichen Dienst angehört.
- II.1.6.** Der Auftragnehmer allein haftet für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal.

Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- Das Personal, das den dem Auftragnehmer zugewiesenen Auftrag ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
 - Die Kommission wird in keinem Fall als Arbeitgeber des Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission abzuleiten.
- II.1.7.** Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Kommission arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers, oder wenn die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.
- II.1.8.** Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Kommission schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.
- II.1.9.** Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann die Kommission – unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen – im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission gemäß Artikel II.16 Schadenersatz fordern oder Vertragsstrafen verhängen.

ARTIKEL II.2 – HAFTUNG

- II.2.1.** Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Kommission zurückzuführen.
- II.2.2.** Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel II.13, mittelbar oder unmittelbar verursachten Verluste und Schäden. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.
- II.2.3.** Im Falle einer Handlung, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Kommission infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadenersatz.
- II.2.4.** Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können der Kommission angelastet werden.
- II.2.5.** Der Auftragnehmer schließt die nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Der Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolizen.

ARTIKEL II.3 – INTERESSENKONFLIKT

- II.3.1.** Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

- II.3.2.** Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- II.3.3.** Der Auftragnehmer erklärt, dass
- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen ein ungerechtfertigter Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird;
 - er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder seine Erfüllung finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.
- II.3.4.** Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er

übermittelt der Kommission auf ihren Wunsch eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.4 – ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorfinanzierung:

Ist in Artikel I.4.1 eine Sicherheitsleistung vorgesehen, leistet der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorfinanzierung eine von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut (dem Bürgen) gestellte Sicherheit in Höhe des in dem vorgenannten Artikel genannten Betrags. Diese Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Dritten gestellt werden.

Das betreffende Bank- oder Finanzinstitut zahlt auf Antrag der Kommission einen Betrag in Höhe der Zahlungen an den Auftragnehmer, für die dieser noch keine Leistungen erbracht hat.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet gegenüber der Kommission auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass sie spätestens ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer die Vorfinanzierung erhält. Die Kommission befreit den Bürgen von seinen Verpflichtungen, sobald der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Vorfinanzierung entsprechenden Leistungen erbracht hat. Die Sicherheit wird einbehalten, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat oder spätestens drei Monate nach Ausstellung der Einziehungsanordnung freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zulasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlung:

Nach Ablauf der Fristen in Anhang I übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er – nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen – folgende Unterlagen beifügt:

- einen Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen sechzig Tagen nach Abschluss der in Anhang I aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er – nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen – folgende Unterlagen beifügt:

- einen Schlussbericht, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

II.4.4. Währung und Kosten der Zahlung:

Zahlungen sind in der Vertragswährung zu leisten.

Die Überweisungskosten sind wie folgt zu tragen:

- von der Bank der Kommission in Rechnung gestellte Versandkosten werden von der Kommission übernommen;
- von der Bank des Auftragnehmers in Rechnung gestellte Annahmekosten werden vom Auftragnehmer übernommen;
- alle Kosten für weitere Überweisungen, die von einer Vertragspartei verursacht werden, werden von der Partei übernommen, die die weitere Überweisung verursacht hat.

ARTIKEL II.5 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Zahlungsfristen in Artikel I.4 können von der Kommission jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist. Bezweifelt die Kommission die Erstattungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben, kann sie die Zahlungsfrist aussetzen, um weitere Überprüfungen, einschließlich Kontrollen vor Ort, vorzunehmen und sich zu vor der Zahlung von der Erstattungsfähigkeit der Ausgaben zu überzeugen.

Die Kommission benachrichtigt den Auftragnehmer davon und gibt die Gründe für die Aussetzung an; dies erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein auf gleichwertige Art. Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die in Artikel I.4 genannte Frist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen, falls die berechneten Verzugszinsen den Betrag von 200 EUR überschreiten. Sollten die Zinsen den Betrag von 200 EUR nicht überschreiten, darf der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsdatums geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird („Referenzzinssatz“), zuzüglich sieben Prozentpunkten („Marge“). Der

Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL II.6 – EINZIEHUNG

- II.6.1.** Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Zahlungsaufforderung erhalten hat.
- II.6.2.** Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Kommission Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.
- II.6.3.** Die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit seinen Forderungen gegenüber der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft erfolgen, wenn diese einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann die Kommission auch die Sicherheit einbehalten.

ARTIKEL II.7 – ERSTATTUNGEN

- II.7.1.** Soweit dies in den Besonderen Bedingungen oder in Anhang I vorgesehen ist, erstattet die Kommission die Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen gemäß Artikel I.1 stehen, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzter Fahrkarten nachgewiesen sind.
- II.7.2.** Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten werden – für die Reisekosten auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke – erstattet.
- II.7.3.** Reisekosten werden wie folgt erstattet:
- a) Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse,
 - b) Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse,
 - c) Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag,
 - d) Reisen an einen Ort außerhalb der Union werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.
- II.7.4.** Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:
- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt,
 - b) Tagegeld wird ausschließlich auf Vorlage eines Nachweises gezahlt, in dem die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort bestätigt wird,
 - c) mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Unterbringung, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort, Versicherungen und Spesen abgegolten,

d) das Tagegeld wird, sofern es vorgesehen ist, in Höhe des Betrags in Artikel I.3.3 gezahlt.

II.7.5. Die Kosten für die Beförderung von unbegleiteten Ausrüstungen und Gepäckstücken werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission erstattet.

ARTIKEL II.8 – EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN - GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, Eigentum der Union, die über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann.

ARTIKEL II.9 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort.

II.9.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich ihm gegenüber, dass sie über sämtliche Informationen, von denen sie bei der Ausführung der Leistungen direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren und keine Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter verwenden, und zwar auch nicht nach Abschluss der Leistungen.

ARTIKEL II.10 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.10.1. Der Auftragnehmer erlaubt es der Kommission, alle im Vertrag enthaltenen Informationen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags, ihren Finanzierungsbeitrag sowie die Berichte, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen. Im Falle personenbezogener Daten findet Artikel I.8 Anwendung.

II.10.2. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, es sei denn die Besonderen Bedingungen sehen etwas anderes vor. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig veröffentlichen lassen, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

II.10.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor von der Kommission schriftlich zu genehmigen; in den Informationen ist der von der Union gezahlte Betrag zu nennen. Anzugeben ist zudem, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht einen offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.

II.10.4. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL II.11 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

- II.11.1.** Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.
- II.11.2.** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.
- II.11.3.** Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.
- II.11.4.** In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der umsatzsteuerliche Ort der Leistung, sowie - gesondert - die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

ARTIKEL II.12 – HÖHERE GEWALT

- II.12.1.** Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.
- II.12.2.** Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie unbeschadet von Artikel II.1.8 die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.
- II.12.3.** Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er Anspruch auf Bezahlung lediglich der tatsächlich erbrachten Leistungen.
- II.12.4.** Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.13 – UNTERAUFTRÄGE

- II.13.1.** Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Kommission vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von einem Dritten ausführen lassen.
- II.13.2.** Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber. Er haftet allein für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.
- II.13.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere Artikel II.17 entstehen.

ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG

- II.14.1.** Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte abgetreten werden.

II.14.2. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DURCH DIE KOMMISSION

II.15.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn sich der Auftragnehmer im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nicht nachgekommen ist;
- c) wenn die Kommission den Auftragnehmer oder jede verbundene Einrichtung oder Person einer beruflichen Verfehlung verdächtigt oder Beweise dafür hat;
- d) wenn die Kommission den Auftragnehmer oder jede verbundene Einrichtung oder Person des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder einer anderen rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verdächtigt oder Beweise dafür hat;
- e) wenn die Kommission den Auftragnehmer oder jede verbundene Einrichtung oder Person des Begehens wesentlicher Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beim Vergabeverfahren oder bei der Vertragserfüllung verdächtigt oder Beweise dafür hat;
- f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel II.3 nicht nachgekommen ist;
- g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;
- h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Kommission die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- i) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten² nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- j) wenn dem Auftragnehmer aus einem von diesem zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;
- k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Mitteilung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde.

II.15.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.12 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel des in Artikel I.2.3 ausmacht.

² Diese Frist kann je nach Art des Vertrags in den Besonderen Bedingungen geändert werden.

II.15.3. Vor einer Kündigung gemäß den Buchstaben c, d, e, h oder k erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein erhält, bzw. an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

II.15.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Die Kommission kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einfordern.

Nach der Kündigung kann die Kommission einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Sie kann, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Übernahme aller zusätzlichen dadurch entstehenden Kosten verlangen.

ARTIKEL II.15a – DEM AUFTRAGNEHMER ANZULASTENDE WESENTLICHE FEHLER, UNREGELMÄSSIGKEITEN ODER BETRUG

Stellt sich nach der Auftragsvergabe heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Vertragserfüllung mit wesentlichen Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet war oder dass Betrug vorlag, und sind diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, so kann die Kommission im Verhältnis zur Schwere der Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs die Zahlungen ablehnen, bereits gezahlte Beträge einziehen oder sämtliche mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge kündigen.

ARTIKEL II.16 – VERTRAGSSTRAFEN

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission, kann die Kommission dem Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe auferlegen, die sich ab diesem Zeitpunkt je Kalendertag auf 0,2 %³ des in Artikel I.3.1. genannten Betrags beläuft. Der Auftragnehmer kann binnen dreißig Tagen nach dem Tag, an dem ihm dieser Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission ihren Beschluss nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, ist die Vertragsstrafe vollstreckbar. Die Vertragsstrafe wird nicht verhängt, wenn vorgesehen ist, dass im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung Zinsen zu zahlen sind. Die Kommission und der Auftragnehmer anerkennen, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge Vertragsstrafen und keine finanziellen Sanktionen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

³ Der Tagessatz für die Vertragsstrafe kann, sofern der Gegenstand des Vertrags dies rechtfertigt, in den Besonderen Bedingungen abgeändert werden.

ARTIKEL II.17 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.17.1.** Der Rechnungshof ist befugt, gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union von der Unterzeichnung des Vertrags an bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags die Unterlagen im Besitz der natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhalten, zu prüfen.
- II.17.2.** Die Kommission oder eine externe Einrichtung ihrer Wahl haben von der Unterzeichnung des Vertrags an bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen der Einhaltung der Vertragsbestimmungen die gleichen Rechte wie der Rechnungshof.
- II.17.3.** Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Rates von der Unterzeichnung des Vertrags an bis zu fünf Jahren nach Zahlung des Restbetrags Kontrollen vor Ort und Überprüfungen vornehmen.

ARTIKEL II.18 – VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

ARTIKEL II.19 – AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Kommission kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts jederzeit die Ausführung des im Vertrag oder einem Teil des Vertrags vorgesehenen Auftrags aussetzen. Die Aussetzung ist wirksam ab dem Tag, an dem dem Auftragnehmer der Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird, bzw. ab einem späteren in der Mitteilung genannten Zeitpunkt. Die Kommission kann den Auftragnehmer jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.20 – DATENSCHUTZ

- II.20.1.** Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen persönlichen Daten und hat das Recht, deren Berichtigung zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind an die in Artikel I.8 genannte für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu richten.
- II.20.2.** Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.
- II.20.3.** Erfordert die Erfüllung des Vertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, darf der Auftragnehmer nur auf Weisung des für die Verarbeitung der Daten Zuständigen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betreffenden Person, ihre Rechte auszuüben, anbelangt.
- II.20.4.** Der Auftragnehmer gestattet nur dem zur Erfüllung, zur Verwaltung oder zur Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Personal Zugriff auf die Daten.
- II.20.5.** Angesichts der inhärenten Risiken der Verarbeitung und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Auftragnehmer, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um
- a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und insbesondere, um

- aa) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden,
- ab) jede unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern,
- ac) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung unbefugt benutzt werden können,
- b) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können,
- c) zu erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind,
- d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des auftraggebenden Organs oder der auftraggebenden Einrichtung verarbeitet werden können,
- e) sicherzustellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können,
- f) seine Organisationsstruktur in einer Weise zu gestalten, die den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Unterschriften

Für den Auftragnehmer
[Firma/Vorname/Name/Funktion]

Für die Kommission,
Vladimír ŠUCHA, Direktor

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

[Ort], den [Datum]

Brüssel, den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.